

Statuten des Vereins

Christliche Institutionen der Sozialen Arbeit

- Name** **Artikel 1**
Unter dem Namen „Netzwerk christlicher Institutionen der Sozialen Arbeit“ besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, eingetragener Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- Zweck** **Artikel 2**
Folgende Schwerpunkte bilden das Vereinsprogramm:
- a) Vertreterinnen und Vertreter von christlichen Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit verkörpern ein Netzwerk mit dem Ziel, ihre Interessen aufeinander abzustimmen und überregional und gesamtschweizerisch einzubringen und zu vertreten.
 - b) Das Netzwerk engagiert sich in Aus- und Weiterbildungsfragen und -anliegen, erarbeitet Anforderungen und Standards für Mitgliedsinstitutionen und die Qualifikationen von deren Mitarbeitenden aus christlicher Sicht und setzt sich für die Anerkennung von Berufstiteln ein.
 - c) Das Netzwerk fördert den Austausch und die direkte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen.
 - d) Das Netzwerk christlicher Institutionen der Sozialen Arbeit engagiert sich zudem im Bereich Forschung, weil es an einer ständigen Weiterentwicklung der verschiedenen Bereiche christlicher Sozialer Arbeit interessiert ist und einen ergebnis- bzw. erkenntnisorientierten Professionalisierungsprozess der Angebote und Dienstleistungen christlicher Sozialer Arbeit unterstützt.
 - e) Das Netzwerk vertritt eine christliche, transparente und überdenominationelle Ausrichtung.
 - f) Das Netzwerk ist an einer guten und förderlichen Zusammenarbeit mit Partnern, Institutionen und Verbänden der Sozialen Arbeit interessiert.
- Mitgliedschaft** **Artikel 3**
- a) Mitglied des Netzwerkes können Institutionen der Sozialen Arbeit werden, die sich gemäss ihren Statuten und Leitbild biblischen Werten verpflichten.
 - b) Mitglied des Netzwerkes können Dachorganisationen bzw. Gruppengesellschaften der Sozialen Arbeit werden, die sich gemäss ihren Statuten und Leitbild biblischen Werten verpflichten.
 - c) Mitglied des Netzwerkes können Einzelpersonen werden, die sich biblischen Werten verpflichten und in Institutionen der Sozialen Arbeit eine leitende Stellung einnehmen.

- d) „Assoziiertes Mitglied“ können Institutionen oder Organisationen werden, die nicht im eigentlichen Sinne gemäss obiger Definition Christliche Institutionen der Sozialen Arbeit sind, jedoch mit diesen viele Ziele und Interessen teilen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, wohl aber ein Informations- und Antragsrecht. Die Kosten betragen 3/5 des regulären Mitgliederbeitrags gemäss Statuten.

Aufnahme

Artikel 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

Austritt und Ausschluss

Artikel 5

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Rechtsanspruch

Artikel 6

Weder bei Austritt noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Finanzierung und Haftung

Artikel 7

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrags richtet sich nach dem Jahresumsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres der Institutionen:

Jahresumsatz	Sockelbeitrag	Umsatzabhängiger Beitrag	Mitgliederbeitrag total
<500'000	250	-	250
500'000 bis 999'999	250	250	500
1'000'000 bis 2'999'999	250	500	750
3'000'000 bis 7'999'999	250	750	1'000
8'000'000 bis 12'999'999	250	1'250	1'500
> 13'000'000	250	1'750	2'000
Einzelmitglieder			100

Bei Dachorganisationen bzw. Unternehmensgruppen, deren Einzelinstitutionen bzw. Tochtergesellschaften Vereinsmitglieder sind, wird der Mitgliederbeitrag der Dachorganisation / Gruppengesellschaft anhand der konsolidierten Jahresrechnung erhoben. Die Einzelinstitutionen / Tochtergesellschaften bezahlen lediglich den Sockelbeitrag.

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Organe**
- Artikel 8**
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Mitglieder-
versammlung**
- Artikel 9**
Die Mitgliederversammlung verfügt als oberstes Organ über folgende Zuständigkeiten:
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - Organisations- und Kompetenzreglement
 - Änderung des Mitgliederbeitrages und Festlegung der Entschädigungsordnung für den Vorstand
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
 - Auflösung des Vereins
- Einberufung**
- Artikel 10**
Im ersten Semester des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und lädt dazu spätestens acht Wochen im Voraus ein. Die Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- Beschlussfassung**
Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Art. 14. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der mitstimmt, den Stichentscheid.
- Stimmrecht**
Jedes Mitglied, das gemäss Artikel 3 den Sockelbeitrag entrichtet, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht.

- Anträge** Anträge zuhanden der Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet eingereicht werden.
- Vorstand**
- Artikel 11**
Der Vorstand zählt mindestens fünf Mitglieder. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann im Laufe einer Amtsperiode eintretende Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Rechtsverbindlichkeiten unterzeichnet der Präsident kollektiv.
- Artikel 12**
- Vorstands-
geschäfte**
- Als ausführendem Organ des Vereins kommen dem Vorstand alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, namentlich:
- a) Konstituierung
 - b) Vertretung des Vereins nach Aussen und Führung seiner Geschäfte
 - c) Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
 - d) Erledigung der Geschäfte und Projekte gemäss Vereinszweck
 - e) Stellungnahmen in Politik und Öffentlichkeit
 - f) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Einsetzen von Fach- und Regionalgruppen, Arbeitsausschüssen und Kommissionen
 - j) Wahl von Delegierten in vereinsexterne Kommissionen und Gremien
 - k) Allfällige Mitgliederbeitragsreduktionen
- Einberufung und
Beschlussfassung**
- Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines weiteren Vorstandsmitglieds einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid.
- Artikel 13**
- Kontrollstelle** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine Revisionsstelle für vier Jahre und stellt Antrag auf Annahme der Rechnung und Decharge des Vorstands. Eine Wiederwahl der Revisoren oder der Revisionsstelle ist möglich.

Artikel 14

Statutenänderung

Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen sowie gegebenenfalls die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Gewinns und Kapitals, das einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zukommt. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Auflösung verantwortlich.

Inkraftsetzung

und Revision Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. August 2006 in Aarau einstimmig angenommen. Eine erste Revision und Erweiterung unter dem Gesichtspunkt „Einzelmitglieder“ wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2007 in Muhen gut geheissen. Eine zweite Revision mit Erhöhung der Mitgliederbeiträge wurde am 20. Juni 2008 angenommen. Eine dritte Revision wurde auf Grund der Erhöhung der Mitgliederbeiträge am 12. Juni 2009 angenommen. Eine vierte Revision wurde fällig, als am 20. Juni 2010 weitere Mitgliedschaften ergänzt wurden.

Winterthur, den 25. Mai 2018

Hans Eglin, Präsident

Urs Klingelhöfer, Vorstandsmitglied